



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Umweltinvestitionen

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	3
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	3
6.1	Schwerpunktförderungen	3
6.2	Qualitätsförderung	3
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	3
7.1	Förderbare Kosten	3
7.2	Nicht förderbare Kosten	3
8	RECHTSGRUNDLAGEN	4
9	ANTRAGSTELLUNG	4
10	SCHWERPUNKTFÖRDERUNGEN	5
10.1	Schwerpunktförderung „e-mobil in NÖ“	5
10.2	Schwerpunktförderung „Anschlussförderung“	5



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Umweltinvestitionen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen.
- 6) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 7) Ausgenommen von der Antragstellung sind (in Ergänzung zu den Beschränkungen in den Allgemeinen Richtlinien) im Bereich der Investitionsbeihilfen
 - Schiffbauunternehmen
 - Unternehmen des Kunstfaserssektors
 - Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
 - Unternehmen der Kohle- und Stahlindustrie
 - Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
 - Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

4 Gegenstand der Förderung

- 8) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionskosten, welche überwiegend dem Schutz der Umwelt vor betrieblichen Emissionen dienen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.
- 9) Förderbar sind Projekte im Zusammenhang mit
 - Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz
 - Investitionen zur Nutzung von erneuerbarer Energie
 - Investitionen zur Vermeidung von Luft- und Wasserverunreinigungen sowie von Geruchs-, Staub-, Rauch- und Lärmbelastigungen



- Investitionen, die einer Abfallvermeidung im Rahmen der Betriebstätigkeit dienen
- 10) Bei Investitionen, die in gewerblich wie privat genutzten Gebäuden getätigt werden, ist eine überwiegend gewerbliche Nutzung nachzuweisen.
- 11) Das Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

5 Förderintensität

- 12) Die maximal zulässige Förderintensität für das Gebiet, in dem die Erstinvestition durchgeführt wird, richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Schwerpunktförderungen

- 13) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 40% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 100.000.
- 14) Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist bis zu den gemäß den Rechtsgrundlagen zulässigen Förderintensitäten möglich.
- 15) Der Fonds kann für Schwerpunktförderungen gesonderte Bestimmungen definieren, insbesondere ist eine Anschlussförderung an Förderungen der betrauten Bundesstellen in einem vereinfachten Verfahren möglich.

6.2 Qualitätsförderung

- 16) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 40% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 100.000.
- 17) Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist bis zu den gemäß den Rechtsgrundlagen zulässigen Förderintensitäten möglich.

7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 18) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.
- 19) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

7.2 Nicht förderbare Kosten

- 20) Als nicht förderbare Kosten gelten, sofern nicht in den gesonderten Bestimmungen der Schwerpunktförderungen anders definiert:
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten



- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag des Fördernehmers
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

8 Rechtsgrundlagen

- 21) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 22) Für Investitionsbeihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

9 Antragstellung

- 23) Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch den Fonds definierten Unterlagen sind beizubringen. Vom Fonds bereit gestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Werden die Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch den Fonds vorgelegt, ist der Fonds berechtigt, den Förderantrag ohne weitere Angabe von Gründen abzulehnen.
- 24) Die AntragstellerInnen müssen über die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.
- 25) Mit der Antragstellung akzeptieren die AntragstellerInnen die Allgemeinen sowie die Speziellen Richtlinien des Fonds und bestätigen, dass keiner der in den Richtlinien definierten Ausschließungsgründe vorliegt.
- 26) Die AntragstellerInnen haben dem Fonds alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 27) Nach Genehmigung des Förderantrages durch den Fonds wird der Fördervertrag mit den AntragstellerInnen abgeschlossen. Im Falle einer Ablehnung werden die AntragstellerInnen vom Fonds schriftlich informiert.

10 Schwerpunktförderungen

10.1 Schwerpunktförderung „e-mobil in NÖ“

10.1.1 Ziele der Förderung

- 28) Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten im Bereich Elektromobilität.

10.1.2 Zielgruppe

- 29) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

10.1.3 Gegenstand der Förderung

- 30) Förderbare Kosten sind Erstinvestitionen in die genannten Fördertatbestände, eine Leasingfinanzierung hindert die Förderbarkeit nicht. Pro Fahrzeug kann nur einmalig eine Förderung in Anspruch genommen werden.
- 31) Pro Unternehmen werden maximal 10 Fahrzeuge bzw. maximal 10 Ladestationen und/oder maximal 10 Car-Sharing Bord Computern gefördert.

10.1.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 32) Eine Förderung wird für folgende Investitionen vergeben
- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV Battery-Electric-Vehicle) der Fahrzeugklasse M1 (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern) sowie N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg).
 - Ladestationen und/oder Car-Sharing Bord Computer
- 33) Für den Fördertatbestand a wird eine Förderung in Höhe von max. € 1.000 im Anschluss an die Bundesförderung (KPC) vergeben.
- Für Fördertatbestand b wird eine Förderung in Höhe von bis zu 40% (bis zu max. € 500) vergeben. Eine Kombination mit Förderungen des Bundes ist nicht zulässig.

10.2 Schwerpunktförderung „Anschlussförderung“

10.2.1 Ziele der Förderung

- 34) Im Anschluss an die Bundesförderung wird durch den Zuschuss des Fonds ein zusätzlicher Anreiz für umweltrelevante Investitionen heimischer Unternehmen gesetzt.

10.2.2 Zielgruppe

- 35) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

10.2.3 Gegenstand der Förderung

- 36) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionskosten, die einen der folgenden Bereiche betreffen:
- Thermischen Sanierung von Betriebsgebäuden
 - Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut, Stückholz oder ähnlichen Brennstoffen betrieben werden
 - Wärmepumpen
 - Wärmerückgewinnung
 - Solaranlagen



NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
Landhausplatz 1, Haus 1
3109 St. Pölten



- LED-Beleuchtung

10.2.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 37) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss im Ausmaß von maximal 40% der vom Bund im Rahmen der Umweltförderung gewährten Einmalprämie (bei Beantragung vor dem 31.12.2019 maximal 10% der Förderbasis der Bundesförderung), höchstens aber € 20.000 (bei thermischer Sanierung höchstens € 100.000).
- 38) Eine Kombination mit Förderungen des Bundes ist in einem vereinfachten Verfahren möglich.